

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 01. September 2007	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
01. September 2007	Vorläufige Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der Deutschen Reichsbank	131 - 132

Auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und über Bewertungen, vom 05. Juli 2007 (RGBl. 2007, Teil I, Nr. 18, S.97), wird wie folgt verordnet:

Vorläufige Verordnung über die Rechtsstellung der Beamten der Deutschen Reichsbank

Vom 31. August 2007

§. 1.

Beamter der Deutschen Reichsbank im Sinne des Gesetzes (RGBl. 2007, Teil I, Nr. 18, S.97), ist jeder Mitarbeiter der Deutschen Reichsbank der entweder durch das Staatsoberhaupt angestellt ist, oder nach Vorschrift der Verfassung des Deutschen Reiches den Anordnungen des Staatsoberhauptes als oberste Reichsbehörde Folge zu leisten verpflichtet ist.

Soweit die Anstellung der Beamten der Deutschen Reichsbank nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs und der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 2.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Beamte der Deutschen Reichsbank auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich mit persönlicher Unterschrift auf die Verfassung des Deutschen Reiches, die gültigen und geltenden Gesetze und Statuten zu verpflichten.

Der Amtseid für die Beamten der Deutschen Reichsbank lautet:

„Ich schwöre, dem Deutschen Reich allzeit treu zu dienen und die Verfassung des Deutschen Reichs zu achten, zu erfüllen und zu ehren.

Ich schwöre Gehorsam den Gesetzen und Statuten sowie die gewissenhafte und ehrliche Erfüllung meiner Dienstpflichten als Beamter der Deutschen Reichsbank.“

§. 3.

Jeder Beamte der Deutschen Reichsbank erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienststeinkommens in Form des Gehaltes beginnt mit dem auf der Anstellungsurkunde bezeichneten Datum der Anstellung.

Die Zahlung des Gehaltes erfolgt monatlich im voraus.

Um die Gefahr der Illoyalität von vornherein zu minimieren, darf der Beamte der Deutschen Reichsbank noch seine Ehefrau das Gehalt weder verpfänden noch beleihen und auch nicht anderweitig außer in Form des Hypothekendarlehens einen Kredit aufnehmen.

Hypothekendarlehen für selbstgenutzten Wohnraum sind ausschließlich bei der Deutschen Reichsbank möglich.

Ein Verstoß gegen den § 3, Satz 4, wird als überaus schwerwiegender Verstoß gegen den Amtseid behandelt.

Den Beamten der Deutschen Reichsbank ist es verboten, Mitglied einer politischen Partei zu sein.

§. 4.

Die Anstellung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank und der Direktoren als Beamte der Deutschen Reichsbank erfolgt durch das Staatsoberhaupt. Für die Zeit bis zum in Krafttreten des Friedensvertrages kann die Anstellung auch durch den amtierenden Stellvertreter des Reichspräsidenten gemeinsam mit dem Reichskanzler der Kommissarischen Reichsregierung erfolgen.

Die Anstellung der Direktoren der Reichsbankhauptstellen erfolgt durch den Reichskanzler.

Die Anstellung aller anderen Beamten der Deutschen Reichsbank erfolgt durch das Direktorium der Deutschen Reichsbank.

§. 5.

Jeder Beamte der Deutschen Reichsbank ist für die Gesetzeskonformität seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Disziplinarisch und verwaltungsrechtlich sind im Bereich der Deutschen Reichsbank zuständig:

- A) in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Reichsbank: das Staatsoberhaupt;
- B) in Bezug auf die übrigen Beamten der Deutschen Reichsbank;
 1. als oberste Reichsbehörde: das Direktorium der Deutschen Reichsbank;
 2. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden: die Reichsbankhauptstellen;
 3. als vorgesetzte Dienstbehörde: der Präsident der Deutschen Reichsbank;
 4. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bzw. Beamte:
 - a) der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;
 - b) jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar unterstellt ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

§. 6.

Diese vorläufige Verordnung gilt sinngemäß auch für die Beamten der Reichskasse und Reichsländerkassen. Diese Verordnung geht nur in den hierin dargelegten Abweichungen dem Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung vor.

Diese vorläufige Verordnung verliert ihre Gültigkeit an dem Tage, wo sie nach in Krafttreten eines neuen Reichsbeamtengesetzes durch das in Krafttreten durch ein Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten der Deutschen Reichsbank ersetzt wird.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 31. August 2007

In Verhinderung des Reichspräsidenten
Die Stellvertretende Reichspräsidentin
Marina Werner

Reichskanzler
Dr. jur. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel